

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

109. Stück, 03.06.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 3. Juni 1922.) 109. Stück.

Inhalt:

Nr. 208. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1922, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Elsfleth.

Nr. 208.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Elsfleth.
Oldenburg, den 29. Mai 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Hafenordnung für Elsfleth wie folgt geändert:

Artikel 1.

§ 19 Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

Seeschiffe zahlen für das Kubikmeter folgendes Hafengeld:

1. Dampfer:

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 18 M ,
 b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15
 Tagen 9 M .



2. Segelschiffe:

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 15 M ,
 b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15

Tagen : 5 M .

Seeschiffe, die die Hafenanstalt nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 5 M bis zum Höchstbetrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetzten Sätze.

Artikel 2.

Der § 1 erhält folgenden Wortlaut:

Flußschiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes einen Jahresafford gegen Vorausbezahlung von 30 M für das Kubikmeter eingehen. Der Afford gilt für das Kalenderjahr.

Artikel 3.

Der § 23 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Lotsgeld beträgt für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen an die Rajen, die Dalben und die Piers, für das Ausholen oder für das Ablegen, bei einem Schiffe

unter 200 cbm	6,— M .
von 200 bis ausschließlich 350 cbm	9,— " "
von 350 bis ausschließlich 500 cbm	12,— " "
von 500 bis ausschließlich 2000 cbm	32,— " "
von 2000 bis ausschließlich 4000 cbm	40,— " "
von 4000 cbm und darüber	55,— " "

Artikel 4.

Der § 24 erhält folgenden Wortlaut:

Wird Boothilfe beim Ein- und Ausholen oder beim

An- oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Boot-
geld zu bezahlen.

Dieses beträgt bei Schiffen

unter 200 cbm	3,— M,
von 200 bis ausschließlich 500 cbm	4,— " ,
von 500 bis ausschließlich 2000 cbm	8,— " ,
von 2000 bis ausschließlich 4000 cbm	12,— " ,
von 4000 cbm und darüber	26,— " .

Artikel 5.

Der § 27 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Lagergeld ist zu bezahlen, sofern Güter auf der Raje
oder öffentlichen nicht fest verpachteten Lagerflächen länger
als 7 Tage gelagert werden, und zwar für jede 10 qm
belegten Raumes:

- a) während der folgenden ersten 4 Wochen
wöchentlich 20 s,
- b) während der ferner folgenden 8 Wochen
wöchentlich 30 s,
- c) während der ferner folgenden 10 Wochen
wöchentlich 50 s,
- d) während der ferneren Zeit wöchentlich . . . 75 s.

Artikel 6.

Der § 28 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Lagergeld ist zu bezahlen, sofern Holz länger als
7 Tage im Wasser gelagert wird, und zwar für je 10 qm
Fläche, die das Holz im Wasser einnimmt, und für jede
fernere angefangene Woche 20 s.

Artikel 7.

Der § 29 erhält folgenden Wortlaut:

Flußschiffe, die Gras, Heu oder Reith löschen, zahlen



für die jedesmalige Benutzung der Kaje eine Reinigungs-
gebühr von 2 *M.*

Artikel 8.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündi-
gung in Kraft.

Oldenburg, den 29. Mai 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.

